Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1971)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Kirchenwesens

Autor: Moser, Fritz / Kohler, Simon

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-417811

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht der Direktion des Kirchenwesens

Direktor: Regierungsrat Fritz Moser
Stellvertreter: Regierungsrat Simon Kohler

I. Allgemeines

Ein Blick auf das Leben der christlichen Kirchen lässt erkennen, dass das Gespräch und das Suchen nach neuen Begriffsbestimmungen der kirchlichen Dienste auch im Berichtsjahr fortgedauert hat. Es wird nach neuen Trägerrollen der Geistlichen, der Diakone und der Laien geforscht, nach kirchlichen Formen auch, die den Grundabsichten christlicher Gemeinschaften in heutiger Zeit und für die nähere Zukunft angemessen sein sollen. Als ein zentrales Problem wird von der jüngeren Generation die «Umstrukturierung» des Pfarramtes bezeichnet, und im Verhältnis zwischen Pfarrer und Gemeinde wird vermehrte Mündigkeit der Gemeinde gefordert. Das Einmannpfarramt erfährt eine negative Bewertung. In kollegialem Zusammenspiel seien in jeder pfarramtlichen Tätigkeit Schwerpunkte zu setzen. Wie sich das gesellschaftliche und politische Zusammenleben nun in grösseren Räumen abspiele, drängten sich auch für den kirchlichen Dienst Formen zwischen- und übergemeindlicher Arbeit auf.
Diese kurzen Hinweise sollen aufzeigen, dass die Kirchen vor echten Problemen stehen und die Reformbedürftigkeit für sie praktisch unbestritten sein dürfte. Dieser Aufbruch in gesellschaftsbedingte Umformungen kirchlicher Ordnungen wird den Staat insofern berühren, als es sich bei bestimmten Konfessionen um Institutionen handelt, die er anerkannt hat und zu denen er in einem Vertragsverhältnis steht.
In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass im Berichtsjahr zwischen der Kirchendirektion und den Behörden der evangelisch-reformierten und römisch-katholischen Landeskirchen Gespräche über eine Abänderung des Artikels 84 der Staatsverfassung geführt wurden. Grund hiezu ist das Vorhaben der römisch-katholischen Landeskirche auf Schaffung einer Kantonssynode, für die evangelisch-reformierte Kirche die selbständige Ordnung der Synodewahlen (Wahlkreiseinteilung).
Im übrigen ist es erfreulich, festhalten zu dürfen, dass zwischen den drei Landeskirchen im Berichtsjahr weitere ernsthafte Verhandlungen über kircheninterne Probleme weitergeführt worden sind.

II. Kirchgemeinden

Die Unterschiedlichkeit in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kirchengemeinden führte in den letzten Jahren zu mehreren Vorstössen in der Kirchensynode für die Schaffung eines Finanzausgleiches unter den Kirchgemeinden. Aus Vorabklärungen hatte sich ergeben, dass die Kirchen ohne Mithilfe des Staates nur schwerlich zur Organisation eines solchen Finanzausgleiches gelangen könnten.
Nach Schaffung der gesetzlichen wie steuerrechtlichen und steuertechnischen Voraussetzungen für einen Finanzausgleich unter den Kirchgemeinden (Ergänzung des Art. 58 des Kirchengesetzes; Erlass eines neuen Kirchensteuerdekretes, wodurch der indirekte Steuerbezug durch den für alle Kirchgemeinden obligatorisch erklärten direkten Steuerbezug ersetzt wurde) erliess der Grosse Rat am 22. November 1971 für die reformierten Kirchgemeinden ein entsprechendes Dekret.
Die römisch-katholische Landeskirche, die sich in der Sache vorerst abwartend gehalten hatte, sprach sich gegen Ende des Berichtsjahres durch ihre Römisch-katholische Kommission ebenfalls für die Einführung eines Finanzausgleiches unter den römisch-katholischen Kirchgemeinden aus und ersuchte die Kirchendirektion um Ausarbeitung eines Dekretsentwurfes. Mit dieser Angelegenheit wird sich der Grosse Rat voraussichtlich im Jahre 1972 zu befassen haben.
Der Finanzausgleich teilt sich in einen direkten und indirekten auf; direkt durch Gewährung von ungebundenen Beiträgen und indirekt in Form von Subventionen an steuerschwache Kirchgemeinden für bestimmte Aufgaben. Die direkten und indirekten Beiträge aus dem Finanzausgleichsfonds sollen die steuerschwachen Kirchgemeinden entlasten und ihnen gegebenenfalls ermöglichen, die Steueranlagen zu senken. Über den indirekten Finanzausgleich verfügen die landeskirchlichen Behörden nach kircheninternen Vorschriften.
Das Gebiet der Einwohnergemeinde Kehrsatz gehörte bis anhin zur reformierten Kirchgemeinde Belp, zusammen mit den Einwohnergemeinden Belp, Belpberg und Toffen. Kehrsatz hat sich in den letzten Jahren baulich sehr stark entwickelt und sich aus einem ländlichen Dorf in eine aufstrebende Vorortsgemeinde der Stadt Bern verwandelt. Durch diese Entwicklung lockerten sich zwangsläufig die Beziehungen zu Belp und zum Amtsbezirk Seftigen überhaupt, woraus auch der Wunsch zu kirchlicher Autonomie erwuchs. Da alle beteiligten Behörden dem Begehren zustimmten, erhob der Grosse Rat durch Dekret vom 22. November 1971 Kehrsatz durch Lostrennung von Belp zu einer selbständigen Kirchgemeinde.
Zweckmässigkeitsgründe sprachen für eine Abtrennung des Amtsbezirkes Moutier von der christkatholischen Kirchgemeinde Biel und Zuweisung an die Kirchgemeinde Saint-Imier. Durch eine Dekretsänderung vom 10. Februar 1971 entsprach der Grosse Rat diesem Begehren der christkatholischen Landeskirche.

Die drei Landeskirchen weisen per 1. Januar 1972 folgenden Bestand auf:

	Zahl der Kirchgemeinden
Evangelisch-reformierte Landeskirche	220[1]
Römisch-katholische Landeskirche	103[2]
Christkatholische Landeskirche	4

[1] Wovon 30 französischer Zunge.
[2] Wovon 69 französischer Zunge.

(Die in den evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinden Bern, Biel und Thun und in den römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinden Bern und Biel vereinigten Kirchgemeinden sind einzeln gezählt. Die fünf Gesamtkirchgemeinden als solche wurden wegen ihrer vorwiegend administrativen Bedeutung in dieser Aufstellung nicht berücksichtigt. Die vier Kirchgemeinden, welche nur teilweise auf bernischem Gebiet liegen, sind gezählt worden.)

III. Pfarrstellen

Evangelisch-reformiert

Im Berichtsjahr lagen bei der Kirchendirektion 10 Begehren um Schaffung neuer Pfarrstellen zur Prüfung vor. Nach Verhandlungen mit der kirchlichen Oberbehörde und in Berücksichtigung von Dringlichkeit, Pfarrermangel und demographischer Entwicklung einzelner Gebiete sind dem Grossen Rat die Errichtung von vier neuen Pfarrstellen (je eine in den Kirchgemeinden Bümpliz, Münsingen [in besonderer Berücksichtigung der Betreuung der Patienten der Psychiatrischen Klinik], Roggwil und Wohlen) beantragt worden.

Römisch-katholisch

Bei schnellem Wachstum der Bevölkerung in bestimmten Gegenden oder bei gebietsmässig grosser Ausdehnung der Kirchgemeinde können nach kanonischem Recht Teile von der Pfarrei abgetrennt und zu selbständigen Seelsorgebezirken erklärt werden, ohne dass das Kirchgemeindegebiet in neue autonome Kirchgemeinden aufgeteilt zu werden braucht. Diese Seelsorgebezirke werden mit Pfarrektoren bestellt, die im Rahmen ihres Bezirkes selbständig amten. Es entspricht dies, praktisch gesehen, der Organisation in evangelisch-reformierten Kirchgemeinden mit mehreren Pfarrstellen und autonomen Pfarrkreisen. Mit Rücksicht auf die Verhältnisse in den ausgedehnten Kirchgemeinden St. Franziskus und Heiligkreuz Bern und Langenthal bewilligte der Grosse Rat die Umwandlung von vier Rektoratsstellen in volle Pfarrstellen.
Ferner entsprach der Regierungsrat einem Begehren der Kirchgemeinde Seeland auf Umwandlung eines bestehenden Vikariates in eine Pfarrektoratsstelle.

Bestand der Pfarrstellen aller drei Landeskirchen per 1. Januar 1972:

	Volle Pfarrstellen	Bezirkshelferstellen	Hilfsgeistlichenstellen
Evangelisch-reformierte Kirche	363	9	10
Römisch-katholische Kirche	108		57
Christkatholische Kirche	4		1

IV. Administration

Statistische Angaben

Evangelisch-reformierte Kirche

Ausschreibung von Pfarr- und Bezirkshelferstellen	29
Eingelangte Bewerbungen	17
Amtseinsetzungen	13
Aufnahmen in den bernischen Kirchendienst:	
Predigtamtskandidaten der Universität Bern	15
Auswärtige Geistliche deutscher Sprache	4
Auswärtige Geistliche französischer Sprache	2
Rücktritte (1 altershalber, 2 aus gesundheitl. Gründen)	15
Verstorben im aktiven Kirchendienst	1

Römisch-katholische Kirche

Ausschreibung von Pfarrstellen	8
Eingelangte Bewerbungen	2
Amtseinsetzungen	6
Stellenantritte von Hilfsgeistlichen	13
Aufnahmen in den bernischen Kirchendienst	12
Rücktritte (2 altershalber)	14

Christkatholische Kirche

Aufnahmen in den bernischen Kirchendienst	3

Der Staat Bern hat für die Landeskirchen gemäss Staatsrechnung für das Jahr 1971 aufgewendet:

a) Evangelisch-reformierte Landeskirche

	Fr.	Fr.
Besoldungen (inkl. Stellvertretungskosten)	12 362 462.50	
Arbeitgeberbeiträge	1 724 583.80	
Wohnungsentschädigungen	683 867.85	
Holzentschädigungen	178 706.15	
Staatsbeitrag an evangelisch-reformierte Kirche	63 500.—	
Theologische Prüfungskommission	15 366.30	15 028 486.60

b) Römisch-katholische Landeskirche

Besoldungen (inkl. Stellvertretungskosten)	3 965 660.10	
Arbeitgeberbeiträge	121 125.85	
Leibgeding	253 628.65	
Wohnungsentschädigungen	126 065.20	
Holzentschädigungen	24 470.20	
Staatsbeitrag an die Diözesanunkosten	19 298.35	
Staatsbeitrag an die Pastoration der Patienten in Montana	1 000.—	
Römisch-katholische Prüfungskommission	375.—	4 511 623.35

c) Christkatholische Landeskirche

Besoldungen (inkl. Stellvertretungskosten)	155 846.20	
Arbeitgeberbeiträge	22 993.25	
Holzentschädigungen	2 100.—	
Christkatholische Prüfungskommission	354.20	181 293.65
Total		19 721 403.60

Staatliche Aufwendungen pro Konfessionsangehörigen:

für die Evangelisch-reformierte Landeskirche	Fr. 20.30
für die Römisch-katholische Landeskirche	„ 19.75
für die Christkatholische Landeskirche	„ 87.15

In dieser Gegenüberstellung sind die Kosten der Evangelisch-theologischen und der Christkatholischen Fakultät (Erziehungsdirektion) sowie diejenigen für Unterhalt und Umbau von Pfarrgebäuden (Baudirektion) nicht inbegriffen.

Staatliche Erlasse im Berichtsjahr

Dekret vom 10. Mai 1949 betreffend die Umschreibung der christkatholischen Kirchgemeinden im Kanton Bern/Abänderung vom 10. Februar 1971

Dekret vom 22. November 1971 über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern

Dekret vom 22. November 1971 betreffend die Errichtung von evangelisch-reformierten Pfarrstellen

Dekret vom 22. November 1971 betreffend die Umwandlung von Pfarrektoraten in vollamtliche Pfarrstellen

Dekret vom 22. November 1971 betreffend Bildung und Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Kehrsatz

Vom Regierungsrat genehmigt am 19. April 1972

Begl. Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, März 1972

Der Direktor des Kirchenwesens: *Moser*